

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

21.03.2013/ mic

Anna Lena Mangold (DST)
Telefon +49 221 3771-640
Telefax +49 221 3771-609
E-Mail: annalena.mangold@staedtetag.de
AktENZEICHEN: 75.06.85 D

Dr. Ralf Bleicher (DLT)
Telefon: +49 30 590097-330
Telefax: +49 30 590097430
E-Mail: ralf.bleicher@landkreistag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: +49 228 95962-14
Telefax: +49 228 95962-22
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie einer Verordnung zur Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben

I.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern – der DLT unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung seines Präsidiums - Bund und Länder auf, ein Moratorium zu vereinbaren, wonach bis auf weiteres keine Genehmigungen zur Förderung von unkonventionellem Erdgas erteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt nach derzeitigem Kenntnisstand ist Fracking als eine Risiko-Technologie zu betrachten. Eine eventuelle Förderung von unkonventionellem Erdgas muss unter Bedingungen erfolgen, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausschließen.

Die Wissens- und Informationsdefizite sowie die unzureichenden Bewertungsmöglichkeiten erfordern eine weitreichende und umfangreiche fachliche Abstimmung zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Explorationsunternehmen, um zu einer fundierten Entscheidungsgrundlage zur Anwendung der Fracking-Technologie zu kommen und die vollständigen Umweltauswirkungen der Fracking-Technologie zu ermitteln. Wie auch die aktuell vorliegenden Gutachten zeigen, ist dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

II.

Die kommunalen Spitzenverbände vermissen innerhalb des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes die Untersagung der Anwendung der Fracking-Technologie in Wassergewinnungs-, Naturschutz- sowie sonstigen Schutzgebieten. Ein reines Verbot von Tiefbohrungen in Wasserschutzgebieten ist zum einen unzureichend, zum anderen sind etwaige Bohrungen in Wasserschutzgebieten bereits durch die bestehende Rechtslage im Wasserhaushaltsgesetz untersagt und wären in diesen somit ohnehin nicht zugelassen.

Fraglich ist ebenfalls die Herausnahme von vor Inkrafttreten des Gesetzes zugelassenen Tiefbohrungen sowie fehlende Regelungen zum Schutze von Oberflächengewässern. Auch insofern wird die Vereinbarung eines Moratoriums als unerlässlich erachtet.

III.

Die Verordnung zur Änderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bergbaulichen Vorhaben beinhaltet keine – bereits bei der Vergabe von Aufsuchungslizenzen zu erfolgende – frühzeitige und transparente Beteiligung der Kommunen, der Wasserbehörden sowie der Bürgerinnen und Bürger, die die kommunalen Spitzenverbände schon seit längerem gefordert haben.

Im Rahmen einer verbesserten UVP bei bergbaulichen Vorhaben muss zudem Boden- und Landschaftsschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese Aspekte fehlen in der Verordnung jedoch gänzlich. Sowohl ein generelles Verbot der Fracking-Technologie innerhalb von Naturschutz- sowie besonderen Schutzgebieten wird von den kommunalen Spitzenverbänden als sinnvoll erachtet, wie auch gesonderte, strengere und der Risiko-Technologie gerecht werdende Vorgaben zur Durchführung einer UVP. Die Übernahme der bestehenden Begrenzung des täglichen Abbauvolumens sowie Teufentiefe, die eine UVP erfordern, werden als Kriterien für eine UVP im Bereich Fracking als wesentlich zu weit gefasst angesehen.

Darüber hinaus fehlt es bei Berücksichtigung der Verhältnisse im tiefen Untergrund an Bewertungsmöglichkeiten sowohl im Gesetz als auch in der Praxis, wobei eine adäquate Umsetzung einer UVP mangels eindeutiger Bewertungsmaßstäbe derzeit fraglich ist.

IV.

Aus kommunaler Sicht und in Bezug auf die unteren Wasserbehörden wird nach alledem ein Moratorium als sinnvoll erachtet, solange keine abschließende Bewertung der Risiken der Technologie für Mensch und Umwelt vorgenommen wurden. Für die zuständigen Behörden ergibt sich ein hoher Bedarf an fachlicher Abstimmung unter Zuhilfenahme von Experten, um den erheblichen Prüfaufwand, der mit komplexen wissenschaftlichen Problemstellungen einhergeht, zu decken. Dieser Aufwand geht über eine reine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage weit hinaus und ist unerlässlich, um ein verantwortungsvolles Handeln zu gewährleisten. Der Aufwand ist durch die betroffenen Kommunen derzeit jedoch kaum abdeckbar.